

Sehr geehrter, lieber Patient,
um den Umgang miteinander in unserer Praxis zu vereinfachen, weisen wir sie auf unsere folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hin:

§1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen Zahnarzt und Patient.
- (2) Zahnarzt im Sinne der AGB ist auch die Berufsausübungsgemeinschaft mehrerer Zahnärzte.
- (3) Sollte der Behandlungsvertrag mit einer anderen Person als dem Patienten abgeschlossen werden, gelten die Regelungen für diese in gleicher Weise.

§2 Rechtsverhältnis

- (1) Die Rechtsbeziehung zwischen Zahnarzt und dem Patienten sind privatrechtlicher Natur. Bei der Behandlung gesetzlich krankenversicherter Patienten finden darüber hinaus auch die Vorschriften der vertragszahnärztlichen Versorgung Anwendung.
- (2) Weiterreichende Rechtsbeziehungen zwischen Zahnarzt und Patient (Behandlungsvertrag) werden durch das Patientenrechtegesetzes geregelt. Hieraus ergeben sich auch Pflichten für den Patienten wie Mitarbeit und Therapietreue, Zahlungspflicht, Offenbarungspflicht seiner speziellen Anamnese und seiner körperlichen physischen und psychischen Verfassung.

§3 Therapieangebot

- (1) Honorar für die Erbringung zahnärztlicher Leistung
Die Bemessung der Gebühren für Privatleistungen sowohl für gesetzlich als auch privat Versicherte, richtet sich nach der GOZ/GOÄ und wird unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistungen, sowie der Umstände bei der Ausführung nach eigenem Ermessen ermittelt. Begründungen innerhalb des vereinbarten Gebührenrahmens werden bei Rechnungsstellung erbracht. Eine Anerkennung der Begründungen durch kostenerstattende Stellen ist nicht geschuldet.
- (2) Zahntechnische Leistungen
Die anfallenden Laborkosten werden vom zahntechnischen Labor nach Arbeits- und Zeitaufwand, Schwierigkeitsgrad und individuellem Anspruch kalkuliert. Sie weichen i.d.R. vom bundeseinheitlichen Leistungsverzeichnis (BEL) gesetzlich versicherter Patienten, bzw. Sachkosten- oder Erstattungslisten privater Krankenversicherungen ab. Ebenfalls kann durch Vorlage versicherungseigener Sachkostenlisten privater Krankenversicherungen die Erstattung reduziert werden. Laborkosten, die nicht von gesetzlichen Krankenkassen oder privaten Versicherungen übernommen werden, gehen ausdrücklich nicht zu Lasten des behandelnden Zahnarztes und sind vom Versicherten in voller Höhe zu übernehmen.
- (3) Kostenübernahme
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine vollumfänglicher Erstattung der Kosten (100%) durch die Krankenversicherung oder einem anderen Kostenträger nicht gewährleistet ist.
- (4) Gültigkeit des Therapieangebotes
Die Gültigkeit des Therapieangebotes erlischt nach 6 Monaten ab Ausstellungsdatum. Wir behalten uns vor, bei Nichtumsetzung oder gewünschter Aktualisierung den Verwaltungsaufwand für die Kostenplanung nach den gesetzlichen Vorgaben erneut in Rechnung zu stellen.

§4 Zahlungsregelungen

- (1) Sie werden vor Behandlungsbeginn über die zu erwartenden Gesamtkosten informiert. Die Höhe des Eigenanteils kann aus den o.g. Gründen nur geschätzt werden und hängt von Ihrem individuellen Versicherungsvertrag ab.
- (2) Material- und Laborkosten
Da die Kosten für die Beschaffung der Materialien und die Herstellung der zahntechnischen Werkstücke vom Zahnarzt verauslagt werden, bitten wir Sie, die geschätzten Material- und Laborkosten spätestens am Tag des Behandlungsbeginns bereitzuhalten.
- (3) Mit Zugang der Rechnung wird die Zahlung fällig.
- (4) Abrechnungsgesellschaft

Wir behalten uns vor, Leistungen aus Privatliquidationen über eine Abrechnungsgesellschaft abzurechnen. Eine gesonderte Einverständniserklärung hierzu wird Ihnen vor Behandlung zur Unterschrift vorgelegt.

§5 Abtretungsverbot

Die Abtretung von nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis ist ausgeschlossen, soweit der Zahnarzt dieser nicht vorher zustimmt.

§6 Behandlungsausfall

(1) Wir sind eine Bestellpraxis, daher sind wir auf Ihre Termintreue angewiesen. Die Behandlungszeiten werden allein für Sie frei gehalten.

(2) Soweit Sie den Termin nicht wahrnehmen können, setzen Sie uns bitte mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin darüber in Kenntnis. Wir sind über Telefon, Fax und Email jederzeit erreichbar.

(3) Es ist anerkanntes Recht, das tatsächlich entgangene Behandlungshonorar (pro Stunde) entsprechend der individuellen Praxiskostenkalkulation in Rechnung stellen zu dürfen. Wir behalten wir uns vor, Ihnen den Behandlungsausfall mit 150 Euro pro Stunde in Rechnung zu stellen.

(4) Der Anspruch entfällt, wenn der Patient unverschuldet an der rechtzeitigen Absage oder Wahrnehmung des Termins gehindert war.

§ 8 Verbraucherstreitbeilegung

Im Hinblick auf eine Verpflichtung aus §§ 36, 37 VSBG informieren wir unsere Patienten darüber, dass unsere Praxis nicht zur Teilnahme an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet ist und auch an keinem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

Bei Unstimmigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis besteht die Möglichkeit, eine außergerichtliche Klärung vor der Schlichtungsstelle bei der Landeszahnärztekammer Hessen durchzuführen. Nähere Informationen zum Gutachter- und Schlichtungswesen finden Sie auf der Homepage der Landeszahnärztekammer Hessen (unter <https://www.lzkh.de/patienten/gutachter-und-schlichtungswesen/>).

§9 Dokumentation

(1) Die zahnärztliche Dokumentation, insbesondere Patientenkarteien, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, ist Eigentum des Zahnarztes.

(2) Sie haben Anspruch auf Einsicht und Auskunft. Ein Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen besteht nicht. Gegen Kostenerstattung können Kopien/ Duplikate überlassen werden.

§10 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Daten, einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmung über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

(2) Personenbezogene und Behandlungsdaten- hierzu gehören anamnestische Angaben, Befunde, Diagnosen, Röntgenbilder, Fotos, Modelle- können zum Zwecke einer fachgerechten Versorgung an zahnärztliche Kooperationspartner, zahntechnische Labore, Konsiliarärzte, Physiotherapeuten/Osteopathen und histologische Laboratorien auch auf elektronischem Wege, weitergegeben werden. Sie entbinden die Praxis diesbezüglich von der ärztlichen Schweigepflicht.

(3) Eine Datenweitergabe auch innerhalb der Praxis an angestellte Zahnärzte, Partner und Nachfolger ist zur Erhaltung behandlungsrelevanter Informationen und zur Sicherung der Therapie erforderlich.

(4) Für eine Nichtbeachtung der Personen- und Datenschutzvorgaben durch o.g. Kooperationspartner sind wir nicht haftbar zu machen.

§11 Haftungsbeschränkung

(1) Für Schäden an eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben und an Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Grundstück der Praxis abgestellt werden, haftet der Zahnarzt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen.

(2) Für Garderobe des Patienten, welche er in den Praxisräumen ablegt, wird keine Haftung übernommen.

§12 Schlussbestimmung

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Angelehnt an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Zahnarztpraxen „Das Kleingedruckte“ empfohlen und herausgegeben durch die LZK BW